



# **Schutzkonzept COVID-19 Raumangebot (Vermietungen) der Gemeinde Neuenhof**

**ab  
26. April 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Geltungsbereich	2
2. Ausgangslage	2
3. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräume sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben	2
4. Schutzkonzept für Veranstaltungen mit/ohne Publikum (Vereinsversammlungen)	2
5. Veranstaltungen	3
6. Regeln zur Benutzung	3



Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 6. Juli 2020 den eingesetzten Führungsstab wieder aufgehoben und sämtliche Kompetenzen, welche in Bezug auf den COVID-19 anfallenden Arbeiten und Entscheide zu fällen sind, der Geschäftsleitung übertragen.

Die Geschäftsleitung

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliesst im Namen des Gemeinderates:

**1.**

Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Die Räumlichkeiten (Vermietungen) in Besitz der Gemeinde Neuenhof sind ab dem 26. April 2021 wieder zugänglich. Dieses Schutzkonzept ist gültig und betrifft die folgenden Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Turnhalle, Zürcherstrasse</li> <li>• Peterskeller</li> <li>• Aula</li> <li>• Waldhaus (sep. Schutzbestimmungen)</li> <li>• Spycher (sep. Schutzbestimmungen)</li> <li>• Friedhofgebäude Pappich (sep. Schutzbestimmungen)</li> <li>• Clubhaus FC Neuenhof (sep. Schutzbestimmungen)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Zu beachten ist, dass pro Anlage das Schutzkonzept durch den Betreiber spezifiziert werden kann.</p>
-----------------	--

**2.**

Ausgangslage	Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmaßnahmen ein Anlass in Mietobjekten der Gemeinde Neuenhof grundsätzlich wieder stattfinden kann.
--------------	---

**3.**

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben	Die vom Bundesrat mit Entscheid vom 28. Oktober 2020 beschlossene <u>generelle Maskenpflicht</u> in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt nach wie vor.
--	--

**4.**

Schutzkonzept für Veranstaltungen mit/ohne Publikum (Beispiel: Vereinsversammlung)	Damit Vereinsversammlungen stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss Vorgaben des Bundes vorliegen. Alle Beteiligten müssen das Schutzkonzept einhalten können. Das Schutzkonzept beinhaltet auch die vollständige Erhebung von Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/E-Mail), um im Falle einer neu infizierten Person die engen Kontakte schnell ausfindig machen zu können (Rückverfolgung gewährleisten).
--	---





5.

Veranstaltungen	<p><b>Private Veranstaltungen</b></p> <p>An privaten Treffen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen in Innenräumen höchstens 10 Personen und in Aussenräumen höchstens 15 Personen teilnehmen.</p> <p><b>Menschenansammlungen</b></p> <p>Was Menschenansammlungen sowie Treffen im Familien- und Freundeskreis im öffentlichen Raum anbelangt, sind diese mit maximal 15 Personen erlaubt. Darüber hinaus bleiben solche Ansammlungen verboten.</p> <p><b>Vereinsversammlungen / Veranstaltung ohne Publikum</b></p> <p>Vereinstreffen, auch Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen und sind seit 19. April 2021 wieder erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen sowie eine generelle Maskenpflicht. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.</p> <p><b>Veranstaltung mit Publikum</b></p> <p>Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100. Der Abstand von 1,5 m ist jederzeit zu gewährleisten. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden. Für die Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, eine Sitzpflicht, es sei denn, es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens; die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeawaybetrieben ist verboten. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.</p>
-----------------	---

6.

Regeln zur Benutzung	<p><b><sup>1</sup> Organisation des Zutritts zur Anlage und des Austritts aus der Anlage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Präsenzlisten führen (für Veranstaltungen mit/ohne Publikum)</b> – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer / E-Mail). Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen 14 Tage lang nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder am Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. Der Veranstalter ist für die korrekte und vollständige Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden verantwortlich.</li> </ul>
----------------------	--





	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>BAG-Plakat anbringen:</b> Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das aktuelle BAG-Plakat aufzuhängen. (Download: <a href="http://www.bag-coronavirus.ch/downloads/">www.bag-coronavirus.ch/downloads/</a>).</li></ul> <p><sup>2</sup><b>Reinigung der Räumlichkeiten</b></p> <p>Die Räumlichkeiten werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind keine außerordentlichen Reinigungsmaßnahmen und Desinfektionen notwendig. Bei den Eingängen sind Desinfektionsspender durch den Technischen Dienst angebracht.</p>
--	--

Dieses Schutzkonzept ersetzt das von der Geschäftsleitung verabschiedete Schutzkonzept vom 29. Oktober 2020. Dieses neue Schutzkonzept wurde am 15. April 2021 von der Geschäftsleitung mit Wirkung ab Montag, 26. April 2021, genehmigt.

Neuenhof, 15. April 2021

**GEMEINDERAT NEUENHOF**

Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte

Änderungshistorik

Genehmigung vom 4. Juni 2020

Änderung vom 29. Juni 2020

Änderung vom 19. Oktober 2020

Änderung vom 29. Oktober 2020

Änderung vom 15. April 2021